

1988

Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1988

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung 7102-40	1685
18. 8. 88	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk (Kraftfahrzeugelektrikermeisterverordnung – KfzElMstrV) neu: 7110-3-92	1688
18. 8. 88	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk (Kraftfahrzeugmechanikermeisterverordnung – KfzMechMstrV) neu: 7110-3-93	1691
22. 8. 88	Sechste Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7	1695
25. 8. 88	Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7	1699

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger	1705
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28	1706
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1707

Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Vom 17. August 1988

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205), geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:

„ausgenommen Aufzugsanlagen in deren Tagesanlagen.“

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. in Luftfahrzeugen“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für Anlagen mit gegen die Waagerechte geneigter Fahrbahn, deren Lastaufnahmemittel betriebsmäßig an beliebiger Stelle der Fahrbahn betreten,

verlassen, beladen oder entladen werden können, ohne daß dabei ein Höhenunterschied von mehr als 1 m überwunden werden muß, und bei denen im Verlauf der gesamten Fahrbahn zwischen Lastaufnahmemittel und festen Teilen der Umgebung keine Quetsch- oder Scherstellen vorhanden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers im Einzelfall bestimmen, daß die Vorschriften des § 3 nicht anzuwenden sind, wenn das Gutachten eines Sachverständigen vorliegt, nach dem die Anlage gefahrlos betrieben werden kann.“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Aufsichtsbehörde und“ gestrichen.

4. § 9 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. energieverzehrende Puffer und energiespeichernde Puffer mit Rücklaufdämpfung müssen das Lastaufnahmemittel und das Gegengewicht beim Aufsetzen ohne gefährliche Verzögerung zum Stillstand bringen.“

5. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat der Sachverständige, der die Aufzugsanlage geprüft hat, nicht oder nicht mehr den Auftrag, die

nächste vorgeschriebene Prüfung durchzuführen, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

6. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bauteilen steht einer Bescheinigung nach Absatz 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in Absatz 1 genannten Technischen Überwachungs-Verein oder einer sonstigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 10 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl. EG Nr. L 300 S. 72) mitgeteilten Prüfstelle gemäß Artikel 3 der Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge (ABl. EG Nr. L 300 S. 86) in Verbindung mit Kapitel IV der Richtlinie 84/528/EWG erteilt wird. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Prüfstellen im Bundesarbeitsblatt bekannt.“

7. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sachverständige für die Prüfung von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind ferner Sachverständige, die für das Sachgebiet Aufzugsanlagen nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind, und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,
2. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,
4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 16 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigenorganisationen kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,
5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und
6. in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen sicherstellt, daß für die Prüfung von Aufzügen die erforderliche Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 2 erfüllt werden. Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 2 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die Prüfungen von Anlagen auf Kauffahrteischiffen werden nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes von der See-Berufsgenossenschaft vorgenommen.“

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Anlage ordnungsmäßig zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere in dem erforderlichen Umfang von einer sachkundigen Person warten und instandsetzen zu lassen,“.

b) In Nummer 4 werden die Worte „einschließlich der Wartung“ gestrichen.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und zu warten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kenntnis der für die Anlage geltenden Vorschriften und die für den Betrieb und die Wartung“ durch die Worte „für seine Aufgaben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt:

„1 Vertreter des DIN – Deutsches Institut für Normung,
1 Vertreter der Bergbehörden.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 1980“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in seinem Satz 2 werden die Worte „dürfen weiter betrieben“ durch die Worte „müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Personen-Umlaufaufzüge zur Beförderung von Personen, die bei dem Betreiber der Anlage beschäftigt sind, sofern

1. in der Nähe ein Personenaufzug oder Lastenaufzug betrieben wird und
2. der Personen-Umlaufaufzug den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht für Personen-Umlaufaufzüge, für deren Betrieb die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt. In der Erlaubnis sind die für einen gefahrlosen Betrieb erforderlichen Auflagen aufzunehmen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

13. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26a

Verbots- und Übergangsbestimmungen
für Mühlen-Bremsfahrstühle

Mühlen-Bremsfahrstühle dürfen nicht mehr errichtet werden. Bereits errichtete Mühlen-Bremsfahrstühle müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden.“

„1.9 Mühlen-Bremsfahrstühle sind Lastenaufzüge, bei denen der Antrieb über eine Aufwickeltrommel erfolgt, die über ein vom Lastenaufnahmemittel aus zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird.“

b) In Nummer 2.9.2 wird die Angabe „, 2.5.4“ gestrichen.

14. In § 27 Abs. 2 Nr. 4 wird nach den Angaben „§ 20 Abs. 1“ und „§ 20 Abs. 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt; die Worte „Wartung und“ werden gestrichen.

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

15. Der Anhang zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.8.1 wird folgende Nummer eingefügt:

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2

Artikel 3

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. August 1988

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
(Kraftfahrzeugelektrikermeisterverordnung – KfzEIMstrV)**

Vom 18. August 1988

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Wartung und Inspektion von Steuer-, Regel- und Zusatzeinrichtungen, insbesondere von elektrisch, elektronisch, hydraulisch und pneumatisch wirkenden Teilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen, an Baumaschinen und Flurförderzeugen sowie von Verbrennungsmotoren und ihren Aggregaten im stationären und mobilen Einsatz,
2. Instandhaltung von Steuer-, Regel- und Zusatzeinrichtungen, insbesondere von elektrisch, elektronisch, hydraulisch und pneumatisch wirkenden Teilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen, an Baumaschinen und Flurförderzeugen sowie der Nebenaggregate von Verbrennungsmotoren im stationären und mobilen Einsatz,
3. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen, von Baumaschinen und Flurförderzeugen mit Zusatzeinrichtungen und Zubehör,
4. Wartung und Inspektion von Elektroantrieben und ihren Energiespeichern, von Steuer- und Regeleinrichtungen für Kraftfahrzeuge einschließlich Krafträdern, Anhänger-Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen,

5. Instandsetzung der Verschleißteile von Elektroantrieben für Kraftfahrzeuge sowie ihrer Energiespeicher und Austausch von Teilen der Steuerungselektronik von Elektroantrieben für Kraftfahrzeuge,
6. Untersuchung von Bremsanlagen, Fahrtenschreiberanlagen, Verbrennungsmotoren, insbesondere ihren Abgas- und Abgasreinigungsanlagen.

(2) Dem Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Elektrotechnik,
2. Kenntnisse über Hochfrequenztechnik,
3. Kenntnisse der Kraftfahrzeug-Elektrik und -Elektronik,
4. Kenntnisse über Mechanik und Festigkeitslehre,
5. Kenntnisse der Anwendung der statischen und dynamischen Hydraulik,
6. Kenntnisse der Anwendung der Pneumatik,
7. Kenntnisse der Berechnung physikalischer, insbesondere elektrischer Größen,
8. Kenntnisse der Wärmelehre, insbesondere des Kreisprozesses von Otto- und Dieselmotoren,
9. Kenntnisse des Verbrennungsprozesses und der Schadstoffreduzierung in Abgasen von Verbrennungsmotoren,
10. Kenntnisse der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
11. Kenntnisse der Kraft- und Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge,
12. Kenntnisse der Maschinenelemente, insbesondere der lösbaren Verbindungen,
13. Kenntnisse über unlösbare Verbindungen,
14. Kenntnisse der Warmbehandlung von Metallen, insbesondere der Gefügeveränderung beim Schweißen und Lötten,
15. Kenntnisse der Energieeinsparung, insbesondere beim Betrieb von Kraftfahrzeugen,

16. Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik, insbesondere des Aufbaus, der Funktion und des Zusammenwirkens von fahrzeugtechnischen Teilen, Aggregaten, Baugruppen und Zusatzeinrichtungen sowie der Fahrmechanik,
17. Kenntnisse der Meß- und Prüfverfahren sowie des Einsatzes der Geräte, Werkzeuge und Maschinen,
18. Kenntnisse der Suchverfahren zur Feststellung von Störungen an fahrzeugtechnischen Systemen,
19. Kenntnisse der Entstörung,
20. Kenntnisse über Schweißverfahren und -geräte,
21. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,
22. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
23. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, insbesondere der ISO, des DIN und des VDE, der berufsbezogenen technischen Regeln, des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung,
24. Kenntnisse der Organisation von Kraftfahrzeugbetrieben,
25. Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Berechnungen in Kraftfahrzeugbetrieben,
26. Kenntnisse der Schadensbeurteilung und -regulierung sowie des Anfertigen von Kostenanschlägen,
27. Anfertigen von Schaltplänen für elektrisch und elektronisch wirkende Anlagen sowie von Skizzen und Zeichnungen,
28. Anfertigen von Schaltplänen für hydraulische und pneumatische Übertragungs- und Regeleinrichtungen,
29. spanloses und spanabhebendes Bearbeiten von Werkstoffen,
30. Herstellen von unlösbaren Verbindungen durch Löten, Schweißen, Kleben und Nieten,
31. Herstellen und Sichern von lösbaren Verbindungen,
32. Messen, Prüfen, Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen, Beurteilen von typischen Fehlermerkmalen und Feststellen von Fehlern,
33. Bedienen von Datenübertragungsgeräten sowie Auslesen und Auswerten von Fehlerspeichern,
34. Prüfen von elektrischen und elektronischen Schaltungen,
35. Herstellen von elektrischen und elektronischen Schaltungen,
36. Aus- und Einbauen, Zerlegen, Prüfen, Instandsetzen und Zusammenbauen von Teilen und Baugruppen, insbesondere mit elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Funktionen,
37. Einbauen von Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
38. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 24 Stunden, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 6, auszuführen:

1. Prüfen, Instandsetzen und Einstellen einer elektronisch gesteuerten Einspritz- oder Zündanlage,
2. Prüfen, Instandsetzen und Einstellen einer elektrisch oder elektronisch gesteuerten Anlage, insbesondere eines Elektroantriebs einschließlich seiner Steuer-, Regel- und Zusatzeinrichtungen,
3. Prüfen, Instandsetzen und Einstellen einer hydraulisch oder pneumatisch wirkenden Baugruppe, insbesondere einer Dieseleinspritzpumpe am Prüfstand sowie der Einspritzpumpe zum Motor,
4. Einbauen einer elektrisch oder elektronisch gesteuerten Anlage, insbesondere einer Radio- oder einer Funkanlage, einschließlich der Entstörung,
5. Einbauen einer Zusatzeinrichtung, insbesondere einer mit mechanischem, hydraulischem, elektrischem oder pneumatischem Funktionsverbund,
6. Herstellen einer elektrisch oder elektronisch wirkenden Anlage zur Regelung oder Steuerung kraftfahrzeugtechnischer Baugruppen nach vorgegebenem Plan.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Ersetzen eines Kabelstrangs an einem Kraftfahrzeug, einem Kraftrad oder einem Anhänger-Fahrzeug,
2. Instandsetzen und Prüfen eines Starters, eines Generators oder eines anderen Aggregats,
3. Feststellen und Beheben einer Störung am Starter oder im Ladestromkreis,
4. Feststellen und Beheben einer Störung an einer Benzineinspritzanlage,

5. Feststellen und Beheben einer Störung an einer Dieseleinspritzanlage,
 6. Feststellen und Beheben einer Störung an einer Vergaser- oder Gasanlage,
 7. Feststellen und Beheben einer Störung an einer elektronisch gesteuerten Zündanlage,
 8. Feststellen und Beheben einer Störung in einer Autoradioanlage,
 9. Feststellen und Beheben einer Störung in einer hydraulisch oder pneumatisch wirkenden Anlage,
 10. Prüfen einer Bremsanlage,
 11. Prüfen einer Fahrtenschreiberanlage,
 12. Durchführen einer Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor und Abgasreinigungssystem oder an Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor,
 13. Durchführen von Nahentstörungen für höchste Ansprüche,
 14. Herstellen eines berufsbezogenen Sonderwerkzeugs oder einer Prüfeinrichtung,
 15. Anschließen einer Zusatzeinrichtung, insbesondere einer Klimaanlage, einer Alarmanlage oder einer Zusatzheizung.
- f) Kraftfahrzeugtechnik, insbesondere Aufbau, Funktion und Zusammenwirken von fahrzeugtechnischen Teilen, Aggregaten, Baugruppen und Zusatzeinrichtungen sowie Fahrmechanik,
 - g) Verbrennungsmotoren einschließlich der wärmetechnischen Grundlagen, der Schadstoffentstehung und -reduzierung,
 - h) Reparaturtechnik, Geräteinsatz, berufsbezogene Werkzeuge und Maschinen,
 - i) Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - k) ISO-, DIN- und VDE-Normen, VDI-Richtlinien, berufsbezogene Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
- b) Einfluß von Dauerschwingungen, Form, Oberflächenbearbeitung, Temperatur und Korrosion auf Bauteile sowie Gefügeveränderung bei der Warmbehandlung, insbesondere beim Schweißen und Löten;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 3.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

Berechnen von physikalischen Größen, insbesondere von Spannung, Strom, Widerstand, Kapazität, Induktivität, Leitungsquerschnitt, Druck, Kraft, Biegemoment, Torsionsmoment, Drehzahl, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Übersetzung, Arbeit, Leistung, Energieverbrauch und Wirkungsgrad;

2. Technisches Zeichnen:

- a) Anfertigen von Schaltplänen für elektrische Anlagen,
- b) Anfertigen von Schaltplänen für hydraulische und pneumatische Übertragungs- und Regeleinrichtungen,
- c) Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen;

3. Fachtechnologie:

- a) Elektrotechnik und Elektronik,
- b) Mechanik,
- c) Hydraulik und Pneumatik,
- d) Kraft- und Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge,
- e) Maschinenelemente im Kraftfahrzeugbau,

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame

Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 18. August 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
(Kraftfahrzeugmechanikermeisterverordnung – KfzMechMstrV)**

Vom 18. August 1988

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt**Berufsbild**

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen für Kraftfahrzeuge, von Flurförderzeugen, ihren Teilen und Baugruppen sowie von Verbrennungsmotoren einschließlich ihrer Kraftübertragungselemente im stationären und mobilen Einsatz,
2. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen für Kraftfahrzeuge, von Flurförderzeugen mit Zusatzeinrichtungen und Zubehör,

3. Instandhaltung der Karosserien und Rahmen von Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen für Kraftfahrzeuge,
4. Durchführung des Hohlraum- und Unterbodenschutzes sowie von Innenlackierungen im Zusammenhang mit Karosseriereparaturen,
5. Instandhaltung der elektrischen Anlagen von Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern und Anhänger-Fahrzeugen für Kraftfahrzeuge, von Baumaschinen und Flurförderzeugen einschließlich ihrer Elektroantriebe, ihrer Energiespeicher sowie ihrer Steuer- und Regelanrichtungen,
6. Untersuchung von Bremsanlagen, Fahrtenschreiberanlagen, Verbrennungsmotoren, insbesondere ihrer Abgas- und Abgasreinigungsanlagen.

(2) Dem Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Mechanik,
2. Kenntnisse der Anwendung der statischen und dynamischen Hydraulik,
3. Kenntnisse der Anwendung der Pneumatik,
4. Kenntnisse der Wärmelehre, insbesondere des Kreisprozesses von Otto- und Dieselmotoren,

5. Kenntnisse des Verbrennungsprozesses und der Schadstoffreduzierung in Abgasen von Verbrennungsmotoren,
6. Kenntnisse der Festigkeitslehre,
7. Kenntnisse über Elektrotechnik,
8. Kenntnisse der Anwendung und Funktion elektrotechnischer und elektronischer Bauteile und Baugruppen in Kraftfahrzeugen,
9. Kenntnisse der Maschinenelemente in Kraftfahrzeugen,
10. Kenntnisse der Schaltpläne in der Kraftfahrzeugtechnik,
11. Kenntnisse der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
12. Kenntnisse der Kraft- und Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge,
13. Kenntnisse der Berechnung physikalischer Größen aus der Kraftfahrzeugtechnik,
14. Kenntnisse der Warmbehandlung von Metallen, insbesondere der Gefügeveränderung beim Schweißen und Löten,
15. Kenntnisse der Energieeinsparung, insbesondere beim Betrieb von Kraftfahrzeugen,
16. Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik, insbesondere des Aufbaus, der Funktion und des Zusammenwirkens von fahrzeugtechnischen Teilen, Aggregaten, Baugruppen und Zusatzeinrichtungen sowie der Fahrmechanik,
17. Kenntnisse der Meß- und Prüfverfahren sowie des Einsatzes der Geräte, Werkzeuge und Maschinen,
18. Kenntnisse der Suchverfahren zur Feststellung von Störungen an fahrzeugtechnischen Systemen,
19. Kenntnisse der Entstörung,
20. Kenntnisse der Schweißverfahren und -geräte,
21. Kenntnisse der Bestimmungen über Schweißarbeiten an Straßenfahrzeugen, insbesondere in bezug auf die Gütesicherung,
22. Kenntnisse des Korrosionsschutzes und der Oberflächenbearbeitung,
23. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,
24. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
25. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen insbesondere der ISO, des DIN und des VDE, der berufsbezogenen technischen Regeln, des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung,
26. Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Berechnungen in Kraftfahrzeugbetrieben,
27. Kenntnisse der Schadensbeurteilung und -regulierung sowie des Anfertigen von Kostenanschlägen,
28. Kenntnisse der Organisation von Kraftfahrzeugbetrieben,
29. Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
30. spanloses und spanabhebendes Bearbeiten von Werkstoffen,
31. Verbinden von Blechen und Blechprofilen, insbesondere durch Gasschmelzschweißen, Schutzgasschweißen und Widerstandspunktschweißen sowie Hartlöten,
32. Verbinden von Teilen durch Lichtbogenhandschweißen,
33. Verbinden von Werkstoffen, insbesondere durch Weichlöten, Kleben und Nieten,
34. Messen, Prüfen, Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen, Beurteilen von typischen Fehlermerkmalen und Feststellen von Fehlern,
35. Bedienen von Datenübertragungsgeräten sowie Auslesen und Auswerten von Fehlerspeichern,
36. Zerlegen, Zusammenbauen und Sichern von Teilen durch lösbare Verbindungen, insbesondere durch Schraub-, Kegel-, Schrumpf-, Stift- und Klemmverbindungen, sowie durch Keilverzahnungen,
37. Richten von Karosserien und Rahmen,
38. Vermessen von Karosserien, Fahrgestellen und Fahrzeugrahmen,
39. Bearbeiten der blanken Oberflächen, insbesondere Ausbeulen, Schleifen, Verzinnen und Schützen der Trennstellen vor Korrosion,
40. Behandeln der nach Abschluß der Reparaturarbeiten nicht mehr zugänglichen Innenflächen durch Grundieren und Lackieren,
41. Behandeln der Hohlräume, Auftragen des Unterbodenschutzes und Konservieren,
42. Einbauen von Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
43. Bergen und Schleppen,
44. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 24 Stunden, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 5 oder 6, auszuführen:

1. Instandsetzen eines Fahrwerks an einem Kraftfahrzeug einschließlich Demontieren, Montieren und Prüfen von Teilen sowie Vermessen und Einstellen der gesamten Baugruppe,
2. Prüfen und Einstellen einer Einspritz-, einer Vergaser- oder einer Gasanlage einschließlich Ersetzen defekter Teile,
3. Prüfen, Instandsetzen und Einstellen einer hydraulischen Bremsanlage mit Bremskraftverstärkung und -regelung oder einer druckluftgesteuerten Bremsanlage einschließlich Anfertigen des Meßprotokolls,
4. Instandsetzen, Prüfen und Einstellen eines Verbrennungsmotors einschließlich von Teilen des Kurbeltriebs, der Steuerung, des Zylinderkopfes oder Instandsetzen, Prüfen und Einstellen eines Getriebes,
5. Instandsetzen einer Karosserie mit Richtgeräten und Rahmenmeßvorrichtungen,
6. abschnittsweises Ersetzen von Karosserieteilen,
7. Einbauen einer Autoabgasreinigungsanlage, einer Autogasanlage, eines Sportfahrwerks, eines Sonnendachs oder einer anderen mechanisch, hydraulisch oder pneumatisch wirkenden Zusatzeinrichtung,
8. Ersetzen eines Kraftradrahmens.
14. Untersuchen eines Kraftfahrzeugs oder Anhängerfahrzeugs für Kraftfahrzeuge nach den gesetzlichen Vorschriften für wiederkehrende Fahrzeugprüfungen im vorgegebenen Umfang,
15. Durchführen einer Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor und Abgasreinigungssystem oder an Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor,
16. Herstellen eines berufsbezogenen Werkzeugs.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

- #### § 4 Arbeitsprobe
- (1) Als Arbeitsprobe sind insgesamt drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:
1. Vermessen eines Kraftfahrzeugs mit einem Achsmeßgerät,
 2. Feststellen und Beheben einer Störung an einer Diesel- oder Benzineinspritzanlage,
 3. Feststellen und Beheben einer Störung an einer Zündanlage,
 4. Feststellen und Beheben einer Störung an einer Vergaser- oder Gasanlage,
 5. Herstellen einer Verbindung von Karosserieblechen nach dem Schutzgasschweißverfahren durch Punktschweißen und durch Hartlöten, Herstellen einer Rohrverbindung durch Gasschmelzschweißen,
 6. Herstellen einer Verbindung von Karosserieteilen durch Kleben,
 7. Bearbeiten der Oberfläche eines Karosserieteils einschließlich Wiederherstellen des Korrosionsschutzes,
 8. Instandsetzen eines Schaltgetriebes oder Achsantriebs,
 9. Instandsetzen und Anschließen elektrischer Anlagen,
 10. Instandsetzen eines Zylinderkopfes,
 11. Ersetzen einer Radaufhängung an einem Kraftrad,
 12. Ersetzen eines Bauteils am Fahrwerk,
 13. Prüfen einer Bremsanlage an Nutzkraftwagen,

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnen von physikalischen Größen, insbesondere von Druck, Kraft, Arbeit, Drehzahl, Geschwindigkeit, Leistung, Übersetzung, Energieverbrauch, Wirkungsgrad, Spannung, Strom, Widerstand und Leitungsquerschnitt,
 - b) Durchführen von Festigkeitsberechnungen, insbesondere von Kräften, Spannungen, Querschnitten, Torsions- und Biegemomenten;
2. Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
 - b) Lesen von Schaltplänen für elektrische Anlagen,
 - c) Lesen von Leitungsplänen und Blockschaltbildern für hydraulische und pneumatische Übertragungs- und Regeleinrichtungen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Mechanik,
 - b) Hydraulik und Pneumatik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) elektrotechnische und elektronische Bauteile und Baugruppen in Kraftfahrzeugen,
 - e) Maschinenelemente im Kraftfahrzeugbau,
 - f) Kraftfahrzeugtechnik, insbesondere Aufbau, Funktion und Zusammenwirken von fahrzeugtechnischen Teilen, Aggregaten, Baugruppen und Zusatzeinrichtungen sowie Fahrmechanik,
 - g) Verbrennungsmotoren einschließlich der wärmetechnischen Grundlagen, der Schadstoffentstehung und -reduzierung,
 - h) Kraft- und Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge,
 - i) Reparaturtechnik, Geräteinsatz, berufsbezogene Werkzeuge und Maschinen,
 - k) Bergung von Kraftfahrzeugen,
 - l) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,

m) berufsbezogene ISO-, DIN- und VDE-Normen, Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
 b) Einfluß von Dauerschwingungen, Form, Oberflächenbearbeitung, Temperatur, Zeit, Licht und Korrosion auf Bauteile sowie Kenntnisse der Gefügeveränderung beim Schweißen und Lötten;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3 und 4.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 18. August 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Sechste Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 22. August 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Erhebung der Abgaben
bei der Vermarktung von unverarbeitetem
Getreide“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide haben die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Zahlung der Abgabe und der Zusatzabgabe (Abgaben) verpflichteten Marktbeteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats dem zuständigen Hauptzollamt eine Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) abzugeben, in der sie die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen haben.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erhebung der Abgaben bei Vermarktung von Getreide
in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Im Falle der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung hat der Erzeuger dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats eine Abgabeanmeldung abzugeben, in der er die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen hat. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Erzeugers,

2. die Getreidemengen, die er während des Anmeldezeitraumes in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen der Verarbeitungserzeugnisse gerichtet ist, an andere Marktbeteiligte geliefert hat (gelieferte Mengen) und
3. die auf die gelieferten Mengen entfallenden Beträge der Abgabe und der Zusatzabgabe.

(2) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
3. Menge des zu Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;
4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist
 - a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
 - b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;
5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der zahlungspflichtige Erzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Erzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erzeuger“ die Worte „unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines

entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist," eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Getreide, das durch einen Erzeuger unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) geliefert werden soll (Lieferung), ist die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigen- den Zollstelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von unverarbeitetem Getreide, das von einem Erzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Erzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist an Stelle der nach Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung ergibt; Namen und Anschrift des Erzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreideart schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte, versandte oder gelieferte Getreide bei dem Dritten für den Erzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Der bisherige § 9 wird durch die folgenden §§ 9 bis 9e ersetzt:

„§ 9

Aufzeichnungspflichten

bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Wer nach § 3 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, über die Lagerung sowie über den Verbleib der von ihm erworbenen Mengen Getreide zu machen.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 sind gesondert für jede Getreideart und getrennt danach zu machen,

ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt.

(2) Im Falle des § 7 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die in der Saatgutaufzeichnungsverordnung genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 9a

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Ein Erzeuger, der nach § 4 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat, ist über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch den Erzeuger selbst oder durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers auf dessen landwirtschaftlichen Betrieb durch eine mobile Anlage hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen zu machen über

- a) Art und Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse,
- b) Art und Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides, getrennt nach selbsterzeugtem und zugekauftem Getreide,
- c) Art und Menge der zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten sonstigen Waren und Güter,
- d) Zusammensetzung der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse nach ihren jeweiligen Bestandteilen, wobei die Angabe der Bestandteile in Teilen vom Hundert zu erfolgen hat,
- e) bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer jeweiligen Art und Menge und ihres Verbleibs,
- f) Datum der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse,
- g) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
- h) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat,
- i) Art und Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;

2. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers außerhalb dessen landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen zu machen über

- a) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
- b) die dem Dritten zur Verfügung gestellten Mengen Getreide, getrennt nach Art, Qualität sowie nach selbsterzeugtem oder zugekauftem Getreide,
- c) Art und Menge der durch den Dritten hergestellten und an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteilen nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
- d) Art und Menge der weitergelieferten Verarbeitungserzeugnisse sowie das Datum der Weiterlieferung,
- e) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse weitergeliefert hat.

(2) Hinsichtlich der Qualität sowohl des vom Erzeuger dem Dritten zur Verfügung gestellten als auch des in den an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreides muß aus den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c mindestens ersichtlich sein, ob es sich bei den jeweils betroffenen Mengen um Getreide gehandelt hat, das zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den menschlichen Verzehr oder zum Zwecke der tierischen Ernährung, auch in der Form von Verarbeitungserzeugnissen, geeignet ist. Soweit der Erzeuger eine Feststellung der Qualität verlangt, muß dies zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgen und aus den Aufzeichnungen ersichtlich sein; anderenfalls ist das zur Verfügung gestellte Getreide als zum Zwecke der tierischen Ernährung geeignet anzusehen.

(3) Soweit für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse bereits Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach Vorschriften des Verbrauchsteuerrechts bestehen, können die darin vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen an Stelle der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung verwandt werden.

§ 9b

Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter Getreide durch einen Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt erhält und für diesen aus Getreide Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Verarbeiter), ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
 - a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,

- b) Art, Qualität und Menge des zur Verfügung gestellten Getreides, sowie das Datum der Anlieferung,
- c) Art und Menge der hergestellten und zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteilen nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
- d) die bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer Art und Menge sowie ihres Verbleibs.

(2) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 9a Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zur Aufzeichnung nach Absatz 1 verpflichtete Verarbeiter ist verpflichtet, dem Erzeuger bei der Übergabe der Verarbeitungserzeugnisse eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die die Angaben enthalten muß, die es dem Erzeuger ermöglichen, seiner Aufzeichnungspflicht nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 nachzukommen.

§ 9c

Besondere Bestimmungen bei der Lohnverarbeitung von Getreide

(1) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem Verarbeiter, in dem sich der Verarbeiter verpflichtet, aus von dem Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide ein Verarbeitungserzeugnis herzustellen und dieses Verarbeitungserzeugnis dem Erzeuger zurückzugeben (Lohnverarbeitung), ist schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit in dem Vertrag nach Absatz 1 vereinbart wird, daß die von den Vertragsparteien gegenseitig zu erfüllenden Verpflichtungen in Teilmengen während eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden können (Dauerlohnverarbeitungsvertrag), darf der Vertrag längstens für die Dauer des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Verarbeiter verpflichtet festzustellen, ob und welche Mengen des vom Erzeuger zum Zwecke der Lohnverarbeitung gelieferten Getreides nicht verarbeitet und in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an den Erzeuger zurückgegeben worden sind (Saldo). Dieser Saldo ist in den besonderen Aufzeichnungen nach § 9b Abs. 1 Nummer 2 gesondert auszuweisen.

(3) Übernimmt der Verarbeiter die saldierten Mengen in der Weise, daß er in Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes vom Erzeuger die Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen Getreide erhält (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), ist er verpflichtet, seiner nach § 3 Abs. 1 abzugebenden Abgabeanmeldung eine Berechnung des Saldos beizufügen.

§ 9d

Aufzeichnungspflichten bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung von Getreide

Soweit ein Erzeuger nach § 6 verpflichtet ist, die Abgaben anzumelden und abzuführen, gelten für die ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten die §§ 9 und 9a entsprechend.

§ 9e

Aufbewahrungspflichten

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen, die in den §§ 9 bis 9d genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich auf sämtliche Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.“

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Abgabenschuldner und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige“ durch die Worte „der Abgabenschuldner, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige sowie der in § 9b genannte Verarbeiter“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Muster und Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Abgabeanmeldungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3 sowie nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 und
2. die Berechnung nach § 4 Abs. 2

Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Meldungen nach § 8 Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 von den zuständigen Stellen Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.“

8. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf in der Zeit vom 1. bis einschließlich 26. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in der in der genannten Zeit geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der mit Wirkung vom 27. Juli 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 22. August 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Bekanntmachung
der Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung
Vom 25. August 1988

Auf Grund des Artikels 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 22. August 1988 (BGBl. I S. 1695) wird nachstehend der Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der seit 27. Juli 1988 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1497),
2. die mit Wirkung vom 8. Februar 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 943),
3. die am 1. Juli 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 837),
4. die mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1088),
5. den mit Wirkung vom 27. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2., 4. und 5. des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 3. des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des vorstehend genannten Gesetzes.

Bonn, den 25. August 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Getreide
(Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung – GetrMVAV)**

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Erhebung

1. der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Abgabe) und
2. der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der Rechtsakte nach § 1 ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in § 8 und § 10 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

II. Abgabeanmeldung

§ 3

Erhebung der Abgaben

bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide haben die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Zahlung der Abgabe und der Zusatzabgabe (Abgaben) verpflichteten Marktbeteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats dem zuständigen Hauptzollamt eine Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) abzugeben, in der sie die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen haben. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die Getreidemengen, die während des Anmeldezeitraumes zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, von Erzeugern geliefert worden sind (erworbene Mengen) und
3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Beträge der Abgabe und Zusatzabgabe.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässige einmalige Zahlung der Abgaben für ein Wirtschaftsjahr kann von Marktbeteiligten in Anspruch genommen werden, die während des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Erzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr nicht 250 Tonnen Getreide oder mehr von Erzeugern geliefert erhalten werden. In diesem Fall ist die Abgabeanmeldung bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus Absatz 1 ergebenden Anmeldetermin abzugeben. Für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung nach Absatz 1.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 4

**Erhebung der Abgaben bei Vermarktung von Getreide
in der Form von Verarbeitungserzeugnissen**

(1) Im Falle der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung hat der Erzeuger dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des auf den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgenden Monats eine Abgabeanmeldung abzugeben, in der er die Abgaben für den Anmeldezeitraum selber zu berechnen hat. In der Abgabeanmeldung sind anzugeben

1. Namen und Anschrift des zahlungspflichtigen Erzeugers,
2. die Getreidemengen, die er während des Anmeldezeitraumes in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen der Verarbeitungserzeugnisse gerichtet ist, an andere Marktbeteiligte geliefert hat (gelieferte Mengen) und
3. die auf die gelieferten Mengen entfallenden Beträge der Abgabe und der Zusatzabgabe.

(2) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;

3. Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;
4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist
 - a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
 - b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;
5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der zahlungspflichtige Erzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Erzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erhebung der Abgaben bei der Intervention

(1) Bei der Intervention hat die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) dem zuständigen Hauptzollamt die Abgabeanmeldung über die Getreidemengen, die in dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten jeweiligen Anmeldezeitraum unmittelbar vom Erzeuger im Rahmen der Intervention übernommen worden sind, bis zum Ende des folgenden Monats abzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abgaben sind in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die jeweils übernommene Menge gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr oder im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

(1) Für Getreide, das durch einen Erzeuger unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung von Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist,

1. unmittelbar,
2. nach Erstattungs-Lagerung oder
3. nach Erstattungs-Veredelung in Form von Veredelungserzeugnissen

nach einem Drittland ausgeführt (Ausfuhr) oder nach einem anderen Mitgliedstaat versandt (Versand) werden soll, ist die Abgabeanmeldung im Falle der Nummer 1 vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen der Nummern 2 und 3 zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des Satzes 1 Nr. 1 keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der

Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Für Getreide, das durch einen Erzeuger unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) geliefert werden soll (Lieferung), ist die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von unverarbeitetem Getreide, das von einem Erzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Erzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist an Stelle der nach Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung ergibt; Namen und Anschrift des Erzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreideart schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte, versandte oder gelieferte Getreide bei dem Dritten für den Erzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, der auf den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen jeweiligen Anmeldezeitraum folgt, für den die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

III. Besondere Vorschriften für Saatgut

§ 7

Erhebung der Abgaben bei Saatgut

(1) Wird im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anerkanntes Getreidesaatgut (anerkanntes Saatgut) von einem Erzeuger (Saatgutvermehrter) an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. In diesem Fall werden die Abgaben nicht erhoben; der in der Abgabeanmeldung anzugebende jeweilige Abgabebetrag ist mit Null einzutragen.

(2) Wird Getreide, das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und das als Saatgut anerkannt werden soll (Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrter an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, ist die erwor-

bene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Falle auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabebetrag zugrundegelegte Menge anzugeben.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von anerkanntem Saatgut oder von Saatgut-Rohware durch einen Saatgutvermehrter gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Zollstelle kann von demjenigen, der zur Vorlage der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 2 verpflichtet ist, verlangen, daß er die Abgabeanmeldung für anerkanntes Saatgut oder für Saatgut-Rohware durch Vorlage der dem jeweiligen Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge glaubhaft macht.

§ 8

Meldung zur Überprüfung des Berechnungsfaktors für Saatgut-Rohware

(1) Wer als Marktbeteiligter mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut-Rohware von einem Saatgutvermehrter geliefert erhält, ist verpflichtet, bis zum 15. Mai der Bundesanstalt die bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr als Saatgut-Rohware erworbenen Mengen, die daraus gewonnenen Mengen anerkanntes Saatgutes sowie die als anerkanntes Saatgut verkauften Mengen zu melden. Die Meldung ist für jede Getreideart gesondert abzugeben.

(2) Ist der Saatgutvermehrter im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von Saatgut-Rohware zur Abgabeanmeldung nach § 7 Abs. 3 verpflichtet, gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. Rückerstattung der Abgaben

§ 8a

Rückerstattung der Zusatzabgabe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten für ein Getreidewirtschaftsjahr vorgesehen, die Zusatzabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wird die Rückerstattung dem Abgabenschuldner nur auf Antrag gewährt. Der Abgabenschuldner erhält die Zusatzabgabe nur zurückerstattet, wenn der Erstattungsbetrag den 25 ECU entsprechenden Betrag in Deutscher Mark übersteigt. Anzuwenden ist der in dem Getreidewirtschaftsjahr, für das die Erstattung erfolgt, zuletzt geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

(2) Der Rückerstattungsantrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Getreidewirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,

2. die Getreidemengen, für die die Rückerstattung beantragt wird.

Dem Antrag sind für den Nachweis der Zahlung der Zusatzabgabe geeignete Belege beizufügen, insbesondere Verkaufsrechnungen oder Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide. Belege können nur anerkannt werden, wenn sie neben Namen und Anschrift des Abgabenschuldners sowie des nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtigen auch die Belastung des Abgabenschuldners mit den Abgaben ausweisen, deren Beträge getrennt angegeben sein müssen.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Rückerstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Rückerstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

V. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Wer nach § 3 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, über die Lagerung sowie über den Verbleib der von ihm erworbenen Mengen Getreide zu machen.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 sind gesondert für jede Getreideart und getrennt danach zu machen, ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt.

(2) Im Falle des § 7 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die in der Saatgutaufzeichnungsverordnung genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 9a

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Ein Erzeuger, der nach § 4 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch den Erzeuger selbst oder durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers auf dessen landwirtschaftlichen Betrieb durch eine mobile Anlage hergestellt worden sind, in

übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen zu machen über

- a) Art und Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse,
 - b) Art und Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides, getrennt nach selbsterzeugtem und zugekauftem Getreide,
 - c) Art und Menge der zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten sonstigen Waren und Güter,
 - d) Zusammensetzung der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse nach ihren jeweiligen Bestandteilen, wobei die Angabe der Bestandteile in Teilen vom Hundert zu erfolgen hat,
 - e) bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer jeweiligen Art und Menge und ihres Verbleibs,
 - f) Datum der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse,
 - g) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
 - h) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat,
 - i) Art und Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
2. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers außerhalb dessen landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen zu machen über
- a) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
 - b) die dem Dritten zur Verfügung gestellten Mengen Getreide, getrennt nach Art, Qualität sowie nach selbsterzeugtem oder zugekauftem Getreide,
 - c) Art und Menge der durch den Dritten hergestellten und an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteilen nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
 - d) Art und Menge der weitergelieferten Verarbeitungserzeugnisse sowie das Datum der Weiterlieferung,
 - e) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse weitergeliefert hat.

(2) Hinsichtlich der Qualität sowohl des vom Erzeuger dem Dritten zur Verfügung gestellten als auch des in den an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreides muß aus den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c mindestens ersichtlich sein, ob es sich bei den jeweils betroffenen Mengen um Getreide gehandelt hat, das zur Herstellung

eines Verarbeitungserzeugnisses für den menschlichen Verzehr oder zum Zwecke der tierischen Ernährung, auch in der Form von Verarbeitungserzeugnissen, geeignet ist. Soweit der Erzeuger eine Feststellung der Qualität verlangt, muß dies zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgen und aus den Aufzeichnungen ersichtlich sein; anderenfalls ist das zur Verfügung gestellte Getreide als zum Zwecke der tierischen Ernährung geeignet anzusehen.

(3) Soweit für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse bereits Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach Vorschriften des Verbrauchsteuerrechts bestehen, können die darin vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen an Stelle der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung verwandt werden.

§ 9b

Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter Getreide durch einen Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt erhält und für diesen aus Getreide Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Verarbeiter), ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
 - a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,
 - b) Art, Qualität und Menge des zur Verfügung gestellten Getreides, sowie das Datum der Anlieferung,
 - c) Art und Menge der hergestellten und zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteilen nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,
 - d) die bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer Art und Menge sowie ihres Verbleibs.

(2) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 9a Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zur Aufzeichnung nach Absatz 1 verpflichtete Verarbeiter ist verpflichtet, dem Erzeuger bei der Übergabe der Verarbeitungserzeugnisse eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die die Angaben enthalten muß, die es dem Erzeuger ermöglichen, seiner Aufzeichnungspflicht nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 nachzukommen.

§ 9c

Besondere Bestimmungen bei der Lohnverarbeitung von Getreide

(1) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem Verarbeiter, in dem sich der Verarbeiter verpflichtet, aus

von dem Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide ein Verarbeitungserzeugnis herzustellen und dieses Verarbeitungserzeugnis dem Erzeuger zurückzugeben (Lohnverarbeitung), ist schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit in dem Vertrag nach Absatz 1 vereinbart wird, daß die von den Vertragsparteien gegenseitig zu erfüllenden Verpflichtungen in Teilmengen während eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden können (Dauerlohnverarbeitungsvertrag), darf der Vertrag längstens für die Dauer des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Verarbeiter verpflichtet festzustellen, ob und welche Mengen des vom Erzeuger zum Zwecke der Lohnverarbeitung gelieferten Getreides nicht verarbeitet und in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an den Erzeuger zurückgegeben worden sind (Saldo). Dieser Saldo ist in den besonderen Aufzeichnungen nach § 9b Abs. 1 Nr. 2 gesondert auszuweisen.

(3) Übernimmt der Verarbeiter die saldierten Mengen in der Weise, daß er in Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes vom Erzeuger die Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen Getreide erhält (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), ist er verpflichtet, seiner nach § 3 Abs. 1 abzugebenden Abgabeanmeldung eine Berechnung des Saldos beizufügen.

§ 9d

Aufzeichnungspflichten bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung von Getreide

Soweit ein Erzeuger nach § 6 verpflichtet ist, die Abgaben anzumelden und abzuführen, gelten für die ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten die §§ 9 und 9a entsprechend.

§ 9e

Aufbewahrungspflichten

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen, die in den §§ 9 bis 9d genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich auf sämtliche Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung haben der Abgabenschuldner, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige sowie der in § 9b genannte Verarbeiter den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Marktbeteiligten verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

(2) Hinsichtlich der Überwachung der Meldepflichten nach § 8 gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung tritt die Bundesanstalt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 11

Muster und Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Abgabeanmeldungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3 sowie nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 und
2. die Berechnung nach § 4 Abs. 2

Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Meldungen nach § 8 Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 von den zuständigen Stellen Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 12

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 12a

Übergangsregelung

(1) Auf vor dem 1. Juli 1988 entstandene Abgabeschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf in der Zeit vom 1. bis einschließlich 26. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in der in der genannten Zeit geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 7 Abs. 2)

**Berechnungsfaktoren
bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware**

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,30
2. Winterroggen	0,35
3. Winterweichweizen	0,30
4. Winterhartweizen	0,25
5. Triticale	0,20
6. Sommergerste	0,25
7. Sommerroggen	0,35
8. Sommerweichweizen	0,40
9. Sommerhartweizen	0,25
10. Hafer	0,25
11. Mais	0,15

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 8. 88 Verordnung TSF Nr. 4/88 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	3657	(152 17. 8. 88)	15. 9. 88
11. 8. 88 Verordnung Nr. 11/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3737	(155 20. 8. 88)	1. 9. 88
23. 8. 88 Verordnung Nr. 12/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3877	(160 27. 8. 88)	10. 9. 88

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 25. August 1988

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 88	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen	674
19. 8. 88	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 125 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Befähigungsnachweise der Fischer	680
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	688
13. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	689
21. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	689
25. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation	693
25. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	693
25. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	695
25. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Jute und Juteerzeugnisse	696
27. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	696
3. 8. 88	Bekanntmachung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	697
8. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	704

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2181/88 des Rates zur Genehmigung der Verarbeitung von Nektarinen und Brugnolen, die im Wirtschaftsjahr 1988 aus dem Markt genommen wurden, zu Alkohol	L 191/12 22. 7. 88
18. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2182/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal	L 191/13 22. 7. 88
19. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2185/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 195/1 23. 7. 88
20. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2190/88 der Kommission zur endgültigen Festlegung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 anwendbaren Beihilfe für Sojabohnen	L 195/30 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2193/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/87 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	L 195/34 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2199/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/87 zur Festlegung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus Spanien und diesbezügliche Durchführungsbestimmungen	L 195/50 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2201/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2321/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 195/53 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2202/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 195/54 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2203/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 195/55 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2204/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 195/57 23. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2206/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 195/60 23. 7. 88
19. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 197/1 26. 7. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
18. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2178/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 191/7	22. 7. 88
22. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2200/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 195/52	23. 7. 88
25. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2273/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse der Unterpositionen 2939 21 10, 2939 21 90 und 2939 29 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 200/8	26. 7. 88
25. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2274/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cystein, Cystin und ihre Derivate der Unterposition 2930 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 200/9	26. 7. 88
25. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2275/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 200/10	26. 7. 88
25. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2276/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 über die Einfuhrkontingente im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen (Fischwirtschaftsjahr 1988)	L 200/13	26. 7. 88
25. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2277/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4123/87 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1988	L 200/14	26. 7. 88
26. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2289/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke und Beutel der Unterposition 3923 21 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 201/7	27. 7. 88
26. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2290/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Boden- und Wandplatten der Unterpositionen 6908 10 und 6908 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 201/8	27. 7. 88